



SCHURA Niedersachsen
Landesverband der Muslime in
Niedersachsen e.V.



DITIB LANDESVERBAND der
Islamischen Religionsgemeinschaften

Der Beirat für den Islamischen Religionsunterricht in Niedersachsen

IJAZA-ORDNUNG

(Lehrerlaubnis für Lehrkräfte des Unterrichtsfachs Islamische Religion)

an öffentlichen und freien Schulen in Niedersachsen

des

Beirats für den islamischen Religionsunterricht in Niedersachsen,
gebildet von Schura Niedersachsen - Landesverband der Muslime in Niedersachsen e.V.
und DITIB Landesverband Niedersachsen-Bremen e.V.

Präambel

Gemäß Artikel 7 Abs. 3 des GG sowie §§ 124 ff des Niedersächsischen Schulgesetzes ist Religionsunterricht an öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.

Zur Erteilung von Islamischem Religionsunterricht bedürfen die entsprechenden Lehrkräfte einer besonderen Bevollmächtigung der Religionsgemeinschaften. Wer nach Abschluss des Studiums Islamischer Theologie einschließlich Islamischer Religionspädagogik und des entsprechenden Referendariats oder eines anderen gleichwertigen Abschlusses als islamische Religionslehrkraft einen Lehrauftrag an öffentlichen Schulen oder freien Schulen in Niedersachsen anstrebt, benötigt eine Lehrerlaubnis, die seitens des Beirates erteilt wird. Das geschieht durch eine schriftlich erteilte Bevollmächtigung, im Folgenden „Ijaza“ genannt. Das Bundesland Niedersachsen setzt nur solche Lehrkräfte im Islamischen Religionsunterricht ein, die vom Beirat die Lehrerlaubnis erhalten haben.

Begriffserläuterung: Ijaza(h) (arabisch الإجازة , sprich: Idscháza) bezeichnet die Erlaubnis und das Zertifikat, islamische Lehre weiterzugeben. Sie dokumentiert die erhaltene Ausbildung nebst bearbeiteter Bücher und Texte und benennt den erteilenden Lehrer. Sie wird traditionell durch den persönlichen Lehrer, der selber Inhaber eine Ijaza ist, seinem Schüler erteilt und hat ihre Wurzeln in der Akkuratess der mündlichen Weitergabe autorisierter religiöser Texte.

Im Kontext dieser Ijaza-Ordnung für Niedersachsen entspricht sie den religionsverfassungsrechtlichen Anforderungen des Religionsunterrichts in Deutschland bzw. Niedersachsen als einer res mixta in gemeinsamer Verantwortung von Religionsgemeinschaft, hier vertreten durch den Beirat, und Staat. Ihre Erteilung setzt die universitäre Lehrbefähigung für den islamischen Religionsunterricht in Niedersachsen voraus. Umgekehrt ermächtigt diese Ijaza nicht zur Lehrweitergabe im klassischen Kontext islamischer Ausbildung außerhalb Niedersachsens oder innerhalb sufisch-religiöser Gemeinschaften.

Die Grundlagen der islamischen Religion definieren sich aus der göttlichen Offenbarung im Qur'an und der Lebensweise des Propheten Muhammed (s.a.s.). Der Islam ist nicht nur Gegenstand des Unterrichts, sondern bestimmt auch den Standort derer, die ihn erteilen.

Insbesondere die Lebenswelt und die religiösen Rahmenbedingungen der Kinder und Jugendlichen sind Korrelationsebene im Islamischen Religionsunterricht. Der Islam ist hier nicht nur Gegenstand des Unterrichts, sondern er wird aus dem Bekenntnis heraus wahrgenommen und gelehrt.

Voraussetzung für eine Lehrbefähigung zum IRU ist daher das Bekenntnis zum Islam und die Selbstverpflichtung, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Lehren des Islam zu erteilen, ebenso die Kenntnis islamischen Gemeindelebens in der vorhandenen Gesellschaft und die Anerkennung der eigenen Vorbildfunktion insbesondere im schulischen Kontext. Die Lehrkraft ist sich ihrer Rolle als Repräsentantin des Islam im schulischen Kollegium bewusst und vertritt ihren Glauben vorbildhaft und glaubwürdig. Die Ijaza ist daher auch Beleg über die Verinnerlichung rechter islamischer Lehre, die guten Sitten, die Einbindung in eine muslimische Gemeinschaft und die beobachtete Orthopraxie der Lehrkraft. Die Vorbildfunktion seitens der Lehrkraft erweitert sich auch auf eine angemessene Lebensführung, die nicht im Widerspruch steht zu den allgemeinen Lehren des Islam.

Der Beirat möchte mit der Ijaza in der hier vorliegenden Form den künftigen Lehrkräften einen Vertrauensvorschuss geben; sie sollen ihren Weg finden, darauf ihre Lehrtätigkeit konstruktiv aufbauen zu können.

Nach dem Grundsatz des lebenslangen Lernens wird der Beirat durch seine Mitglieder den Lehrkräften berufsbegleitende Praktika und Fortbildungen in islamischen Einrichtungen des Gemeindelebens, der islamischen Lebenshilfe und Bildungsarbeit ermöglichen. Veranstaltungen werden zu Beginn eines jeden Schuljahres¹ unter Angabe von Termin, Ort, Referenten und Thema bekannt gegeben.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ijaza-Ordnung regelt für die islamischen Religionsgemeinschaften in Niedersachsen durch ihren gemeinsamen Beirat die Anforderungen an die Lehrkräfte sowie das Verfahren der Erteilung der Ijaza - und auch deren ggf. erforderlich werdenden Aberkennung - zur Durchführung des islamischen Religionsunterrichts in Niedersachsen in allen Stufen der staatlichen Schulen.

Der Wohnort der Lehrkraft ist nicht entscheidend. Für den islamischen Religionsunterricht an Schulen in freier Trägerschaft kann die Ijaza aufgrund Verlangens der Lehrkraft erteilt werden.

§ 2 Verfahren

Der Beirat tritt zur Ijaza-Prüfung i.d.R. halbjährlich zusammen außerhalb der Schulferien; die Sitzungstermine werden zu Jahresbeginn in www.Beirat-IRU-N.de veröffentlicht.

Zwischen der Vorlage eines bescheidungsfähigen Antrages nach § 3 und der Aushändigung des Bescheides nach § 5 sollen drei Monate nicht überschritten werden.

Entscheidungen erfolgen nach dem Beiratsstatut einstimmig. Über die Entscheidungen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt und durch die Unterschrift des Geschäftsführers bestätigt. Über alle Anträge, personenbezogenen Beratungen und Gespräche sowie die Entscheidungsgründe besteht Verschwiegenheitspflicht und wird Vertraulichkeit gewahrt.

Die Vorgänge werden i.d.R. für dreißig Jahre archiviert, mindestens aber für die Dauer der Dienstzeit der Lehrkraft zzgl. fünf Jahre, soweit Rechtsvorschriften keine kürzere Aufbewahrungsfrist vorsehen.

Antrag und Bescheid ergehen schriftlich. Die Beteiligten stellen ihre elektronische Erreichbarkeit untereinander und gegenüber der Geschäftsführung des Beirats sicher.

Zur Regelung des Verfahrens gibt sich der Beirat eine Geschäftsordnung.

§ 3 Antrag

Grundlage für die Erteilung der Ijaza ist ein formgebunder Antrag¹ der Lehrkraft an den Beirat mit folgenden Angaben und Nachweisen:

- a. Angaben zur Person, Geburtsort, Personenstand und Kinder,
- b. ein Lebenslauf, der auch auf den religiösen Werdegang eingeht, eine Selbstverpflichtungserklärung sowie eine schriftliche Äußerung, die auf die Motivation zum Beruf in Bezug auf den islamischen Religionsunterricht eingeht,
- c. Studium des Lehramtes und der islamischen Religionspädagogik sowie alle für die Ijaza relevanten Schul-, sonstige Hochschul- und Bildungsabschlüsse und erfolgreicher Abschluss der 2. Staatsprüfung mit vorläufiger Ijaza nach § 7 (Nachweise durch beglaubigte Zeugniskopien; ausländische Abschlüsse bedürfen des Anerkennungsnachweises durch eine deutsche Universität),
- d. Praktikum gemäß Studien-Lehrplan in einer Moschee in Deutschland (nicht für berufsbegleitenden Masterstudiengang IRP),
- e. die Einbindung in das religiöse Leben der islamischen Gemeinschaft wird vorausgesetzt; sie wird durch ein deutschsprachiges Empfehlungsschreiben – auch als Vordruck - des gewählten Vorstandes und des Imams einer Moschee in Deutschland über das Bekenntnis zum Islam – ggf. auch als Konversionsurkunde – sowie über eine fortwährende Lebensweise nach der rechten islamischen Lehre und den guten Sitten nachgewiesen; der Beirat kann ggf. die Beibringung ergänzender Unterlagen verlangen;
- f. für männliche Bewerber: Angabe der zum Freitagsgebet i.d.R. aufgesuchten Moschee und deutschsprachiges Manuskript einer dort gehaltenen selbst ausgearbeiteten Khutba,
- g. für weibliche Bewerber: Angabe der üblicherweise aufgesuchten Moschee und Glaubhaftmachung der Beteiligung an der Gemeindegarbeit
- h. weiterhin eine Erklärung der Lehrkraft, dass sie den Unterricht im Fach Islamische Religion nach dem islamischen Bekenntnis, dem geltenden Kerncurriculum des Niedersächsischen Kultusministeriums und in deutscher Sprache halten wird.

§ 4 Gespräch

(1) Spätestens zehn Tage nach Eingang des bescheidungsfähigen Antrages lädt der Beirat zum Gespräch. Das Gespräch - seine Inhalte sind strikt vertraulich - geht regelmäßig auf folgende Fragen ein: Berufsmotivation, eigene theologische (in Bezug auf die sechs Pfeiler

¹ (download unter www.Beirat-IRU-N.de)

des Islam) und pädagogische Verortung, eigene religiöse Praxis in Bezug auf die fünf Säulen des Islam, eigene Positionen zum Umfang der Geltung der Scharia in Deutschland sowie zum und Erfahrungen im interreligiösen Dialog. Über die Frageninhalte gibt sich der Beirat einen regelmäßigen Katalog (Anhang 3).

(2) Über das Gespräch wird je ein von allen Beteiligten zu unterzeichnendes Verlaufsprotokoll gefertigt.

§ 5 Bescheid

Die Ijaza wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen und ohne Nebenbestimmungen erteilt. Sie gilt unbefristet. Sie wird in Gestalt einer Urkunde nach dem Freitagsgebet der Lehrkraft in einer Moschee in Hannover persönlich ausgehändigt. Die Landesschulbehörde erhält eine Durchschrift.

Ist die Erteilung der Ijaza abzulehnen, teilt dies der Beirat der Lehrkraft unter Angabe der Ablehnungsgründe zuvor schriftlich mit und gibt Gelegenheit zur Stellungnahme und zum Gespräch. Ein ablehnender Bescheid ist unter genauer Angabe der Versagungsgründe der Lehrkraft mit Durchschrift an die Landesschulbehörde zuzustellen.

Der Bescheid ist entgeltpflichtig. Höhe und Fälligkeit des Entgeltes, das die gesamten Verfahrenskosten abdeckt, werden durch eine Entgeltordnung vom Beirat festgesetzt und jeweils zu Jahresbeginn bekanntgegeben¹.

§ 6 Aberkennung

Der Beirat hat das Recht, die Ijaza zu entziehen, wenn er – etwa durch Visitation nach § 126 NSchG - zu der Auffassung gelangt, dass die Lehrkraft von den angegebenen Kriterien dauerhaft oder in schwerwiegender Weise abgewichen ist, d.h. die Anerkennung der Anforderungen nach § 3 für sich nicht mehr als verbindlich ansieht. Für das Verfahren gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Der Entzug ist der Lehrkraft, der Landesschulbehörde und der Schule schriftlich mit Angabe des Zeitpunktes des Wirksamwerdens mitzuteilen. Die Ijaza erlischt weiterhin, wenn die Lehrkraft sie zurückgibt.

§ 7 Befristete Ijaza für die Zeit der Ausbildung

Der Antrag ist auf dem dafür vorgehaltenen besonderen Formblatt¹ spätestens vier Wochen vor Beginn einer Lehr- oder lehrbegleitenden Tätigkeit dem Beirat vorzulegen. Das Verfahren entspricht demjenigen zur Erteilung der unbefristeten Ijaza unter Fortfall des Gesprächs und der besonderen Form der Aushändigung. Der Antrag wird bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 binnen vier Wochen erteilt. Die befristete Ijaza erlischt mit dem bestandenen 2. Staatsexamen.

§ 8 Evaluation

Mit der Ijaza wird für den Islam in Deutschland und dessen Bildungswesen Neuland betreten. Diese Ijaza-Ordnung wird deshalb nach Ablauf von fünf Jahren einer Evaluation und ggf. einer Anpassung unterzogen. Mitglieder des Beirates können bei grundsätzlichen Problemen eine Überprüfung dieser Ijaza-Ordnung verlangen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ijaza-Ordnung tritt in Kraft, sobald das niedersächsische Kultusministerium schriftlich mitteilt, dass diese Ordnung im Einklang mit rechtlichen Vorgaben steht. Sie wird außenwirksam mit Veröffentlichung im Schulverwaltungsblatt.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Mitglieder des Beirates verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung unverzüglich zu treffen.

§ 11 Kündigungsfrist

Diese Ijaza-Ordnung hat eine Kündigungsfrist von sechs Monaten; die Ordnung wirkt solange nach, bis durch den Beirat eine neue Ijaza-Ordnung beschlossen ist.

* * * * *

Beschlossen:

Hannover, den 19. Dezember 2011

Der Beirat für den islamischen Religionsunterricht in Niedersachsen

Schura
Niedersachsen e.V.

DITIB Landesverband
Niedersachsen - Bremen e.V.



Avni Altiner
(Vorsitzender)



Yilmaz Kilic
(Vorsitzender)

* Erlass vom ... Az...

Fassung vom 27.01.2012

Anlagen

1. Antrag auf unbefristete Erteilung der Ijaza
2. Antrag auf befristete Erteilung der Ijaza
3. Fragekatalog für das Gespräch nach § 4, Abs. 1

Fragekatalog für das Gespräch nach § 4, Abs. 1

Die hier aufgelisteten Punkte stellen einen Gesprächsleitfaden dar für das persönliche Gespräch nach § 4 (1) der Ijaza-Ordnung. Hiermit soll der Ijaza-Kommission die Möglichkeit gegeben werden, die Lehrkraft selbst, ihre Motivation und ihre religiöse Einstellung kennenzulernen bzw. ihre Religiosität festzustellen.

Die Grundlagen der Religion definieren sich aus der Göttlichen Offenbarung im Qur'an und der Lebensweise des Propheten Muhammed (s.a.s.)

1. Standort derer, die den IRU erteilen.
2. Der Islam wird aus dem Bekenntnis heraus wahrgenommen und gelehrt.

Die Lehrkraft

3. vertritt den Islam vorbildlich und glaubhaft,
4. verinnerlicht die rechte islamische Lehre,
5. hat eine angemessene Lebensführung, die nicht im Widerspruch zu den allgemeinen Lehren des Islam steht,
6. erklärt ihre Motivation zum Beruf in Bezug auf den IRU,
7. äußert sich zu ihrem schulischen Werdegang,
8. erläutert ihr geleistetes Praktikum in einer Moschee,
9. erläutert ihre Einbindung das religiöse Gemeindeleben,
10. spricht über ihre Erfahrung und Kenntnisse der islamischen Lehre in deutscher Sprache und derer Bedeutung in der Integration,
11. ggf. berichtet sie von ihrer Hajj bzw. Umra,
12. stellt ihre Position zum Umfang der Geltung der Scharia für die muslimische Minderheitsgesellschaft in Deutschland klar,
13. berichtet von ihren Erfahrungen im interreligiösen Dialog.
14. Was macht dich als Muslim aus?